

# Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 10.10.2019  
Drucksache Nr. 2267/2019

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.11.2019**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 20.11.2019**

**- öffentlich -**

---

## Neufassung der Polizeiverordnung

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der beigefügten „Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“ (Polizeiverordnung) zu.

### Erläuterungen:

Die bestehende „Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“ (Polizeiverordnung) wurde im November 2000 erlassen und zuletzt im September 2001 im Rahmen der Euro-Anpassung geändert.

Gemäß § 17 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten automatisch außer Kraft, weshalb nunmehr eine Neufassung der Polizeiverordnung mit Anpassungen nach der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg erfolgt. Zudem wurden Änderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung berücksichtigt.

Die Polizeiverordnung ist das zentrale städtische Regelwerk zur Abwehr von Gefahren, die Einzelnen oder der Allgemeinheit drohen, und zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Es handelt sich dabei um Sachverhalte, in denen aus Gründen der Abwehr von abstrakten Gefahren nach einer Gesamtabwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange eine ausdrückliche Regelung in der Polizeiverordnung erforderlich ist. Damit wird verdeutlicht, welche Verhaltensweisen im Geltungsbereich der Polizeiverordnung grundsätzlich nicht akzeptiert werden und daher eine Ahndung von Zuwiderhandlungen geboten ist.

Die Polizeiverordnung ist vom Oberbürgermeister zu erlassen (§ 13 Satz 2 PolG), aufgrund der Geltungsdauer von 20 Jahren bedarf sie gemäß § 15. Abs. 2 PolG der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt (Änderungen in Rot).

Zur Vergleichbarkeit der Regelungen der bisher gültigen Polizeiverordnung mit dem Wortlaut der Neufassung ist eine Synopse mit Erläuterungen (Anlage 2) beigefügt.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Polizeiverordnung ab 01.01.2020

Anlage 2 - Polizeiverordnung ab 01.01.2020 - Synopse

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: